

**Satzung**  
**der Fördergesellschaft für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam e.V.**  
**vom 28.01.2004**  
- mit Änderungen v. 15.04.05 -

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam e.V."
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus, der Erhaltung und der Nutzung der Potsdamer Garnisonkirche.
2. Angesichts der Bedeutung, welche die Garnisonkirche als Kunst- und Kulturdenkmal, als Hauptwerk des preußischen Barocks, als bedeutender protestantischer Kirchenbau und als eine bestimmende Dominante des historischen Stadtbildes von Potsdam vor ihrer Zerstörung besaß und in der Erinnerung nach wie vor besitzt, ist der Wiederaufbau ein Anliegen von hohem und internationalem Rang. Der Verein betrachtet den Wiederaufbau der Garnisonkirche als ein zum Frieden und zur Versöhnung mahnendes Zeichen.
3. Der Verein fördert den historisch getreuen und vollständigen Wiederaufbau der Garnisonkirche sowie ihre Nutzung nach Maßgabe des kirchlichen Nutzungskonzepts.
4. Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln für Wiederaufbau, Erhaltung und Nutzung der Garnisonkirche Potsdam .... sowie die ideelle und materielle Unterstützung dieses Vorhabens in jeder Hinsicht. Die zum Erwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins.
5. Die Ziele des Vereins sind ausschließlich kirchliche Zwecke sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ...
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder: Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Geschäftsführung, 4. der Finanzbeirat, 5. die Rechnungsprüfer

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers für die Jahrsrechnung,
  - f) Berufung der Rechnungsprüfer
  - g) Beschlußfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,

3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

#### **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

#### **§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. ... Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder Geschäftsführer einzureichen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 30 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 10 Der Vorstand**

1. In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt: der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende, der Zweite Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (engerer Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens fünf weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

#### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

#### **§ 12 Vorstandssitzungen**

...

#### **§ 13 Geschäftsführung**

...

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

...

#### **§ 15 Finanzbeirat**

...

**§ 16 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins**

1. Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 17 Schlußbestimmung**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2004 beschlossen.

Potsdam, 28. Januar 2004

Unterschriften